

Sitzung vom 11. März 2015

211. Anfrage (Steuerfall in der Gemeinde Dürnten)

Kantonsrätin Monika Wicki, Wald, sowie die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, und Andreas Erdin, Wetzikon, haben am 8. Dezember 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Am 5. Dezember 2014 berichteten die Medien, zum Beispiel ZO-online: «Am Donnerstagabend, 4. Dezember 2014, stimmten die Dürntner an der Gemeindeversammlung für eine Schenkung von einer Viertelmillion Franken an E. S.. Damit soll der Hilfsarbeiter einen Teil der über die Jahre zu viel gezahlten Steuern zurückerhalten. Definitiv kann das Geld aber frühestens an der nächsten Gemeindeversammlung im Juni 2015 gesprochen werden. Falls die Dürntner die Schenkung dann bestätigen, müsste E. S. fast ein Viertel gleich wieder als Steuer an den Kanton abgeben.»

Von einer Schenkung kann in diesem Fall keine Rede sein. Die Steuerberechtigung fordert, dass sich die Steuer an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers orientiert. Die Behörden waren offenbar nicht in der Lage, die wirtschaftliche Fähigkeit eines in der Gemeinde bestens bekannten Mitbürgers zu beurteilen. Das System weist eklatante Mängel auf.

Zu diesem Fall bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass von E. S. über Jahre zu viel Steuern eingefordert wurden?
2. Wenn ja, wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die fehlerhaft bezogenen Steuern zurückerstattet werden?
3. Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die in Aussicht gestellte Rückzahlung an E. S. nicht als Schenkung, sondern im Sinne von Art. 239 Abs. 3 OR als eine Erfüllung einer sittlichen Pflicht behandelt wird?
4. War bzw. ist die kantonale Steuerbehörde in den Fall in Dürnten schon einbezogen? Und falls ja, was hat die kantonale Steuerbehörde schon getan?
5. Ist die kantonale Steuerbehörde bereit, federführend an einer wirklich tragbaren Lösung dieses Falles zu arbeiten?

6. Der Staat kann vom Steuerpflichtigen zu wenig bezahlte Steuern noch während 10 Jahren einfordern. Zu viel eingeforderte Steuern sollen daher dem Steuerpflichtigen wieder vollumfänglich zurückbezahlt werden. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass auch nach einer definitiven Einschätzung durch die Steuerverwaltung Fehlentscheide korrigiert werden können?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Wald, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Andreas Erdin, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 139 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) nimmt das Kantonale Steueramt die Einschätzung nach pflichtgemässigem Ermessen vor, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder wenn die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung wurde im vorliegenden Fall der Steuerpflichtige, der nie eine Steuererklärung eingereicht hatte, nach pflichtgemässigem Ermessen eingeschätzt. Diese Einschätzungen waren rechtmässig und sind in Rechtskraft erwachsen. Es wurden nur die Steuern bezogen, die aufgrund dieser gesetzmässigen Einschätzungen geschuldet waren. In der Folge hat sich ergeben, dass die Ermessenseinschätzungen über den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen liegen. In diesem Sinn wurden vom Steuerpflichtigen mehr Steuern eingefordert, als er geschuldet hätte, wenn er seinen Verfahrenspflichten nachgekommen wäre.

Zu Frage 2:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, wurden vorliegend die Steuern gemäss Gesetz eingeschätzt und bezogen. Die Einschätzungen sind rechtskräftig. Diese rechtskräftigen Einschätzungen können nicht mehr korrigiert werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Korrektur, etwa mittels Revision, nicht erfüllt sind.

Für die offenen Steuerforderungen der Steuerperiode 2011 konnte zwischen Kanton, Gemeinde und dem Steuerpflichtigen eine Einigung im Rahmen eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages gefunden werden. Eine Rückerstattung der für die Vorjahre erhobenen Steuern ist mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage hingegen nicht möglich.

Zu Frage 3:

Zuständig für die Veranlagung und den Bezug der Schenkungssteuern ist das kantonale Steueramt (§§ 27 und 55 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, ESchG; LS 632.1, und § 1 Abs. 1 Verordnung zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, ESchV; LS 632.11). Sofern die Gemeinde Dürnten die in Aussicht genommene «Rückzahlung» tatsächlich beschliesst, wird seitens des kantonalen Steueramtes somit zu prüfen sein, ob es sich um eine Schenkung im Sinn von § 4 ESchG handelt.

Hinzuweisen ist im vorliegenden Zusammenhang auch auf § 16 Abs. 1 StG. Aufgrund dieser Bestimmung unterliegen alle Vermögenszuflüsse der Einkommenssteuer, es sei denn, es liege eine im Steuergesetz vorgesehene Ausnahme vor. § 24 lit. a StG sieht eine solche Ausnahme für den Vermögensanfall infolge Schenkung vor. Sofern es sich vorliegend nicht um eine Schenkung handelt, wird das kantonale Steueramt somit zu prüfen haben, ob steuerbares Einkommen vorliegt.

Zu Frage 4:

Das kantonale Steueramt hat auf der Grundlage der Anträge des Gemeindesteueramtes Dürnten, das diese in Anwendung von § 42 Abs. 3 der Verordnung zum Steuergesetz (VO StG; LS 631.11) zu stellen hatte, die Ermessenseinschätzungen erlassen. Im Rahmen der Verhandlungen über den aussergerichtlichen Nachlassvertrag war das kantonale Steueramt für die Belange der direkten Bundessteuer beteiligt.

Zu Frage 5:

Wie erwähnt hat das kantonale Steueramt im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages für die offenen Steuerforderungen der Steuerperiode 2011 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Hand zu einer Einigung geboten.

Zu Frage 6:

Vorab ist festzuhalten, dass der Staat vom Steuerpflichtigen «zu wenig bezahlte Steuern» während zehn Jahren nur nachfordern kann, wenn die Voraussetzungen für ein ordentliches Nachsteuerverfahren gegeben sind. Erforderlich ist etwa, dass sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, ergibt, dass die Einschätzung unvollständig ist (vgl. § 160 Abs. 1 StG).

Sind die Voraussetzungen für eine Revision gegeben, können demgegenüber auch zugunsten der Steuerpflichtigen während zehn Jahren Korrekturen vorgenommen werden (§ 156 StG). Die Revision ist aber ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (§ 155 Abs. 2 StG). Weiter können Schreibver-

sehen und Rechnungsfehler während fünf Jahren zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen berichtigt werden (§ 159 StG). Die Voraussetzungen der Revision und der Berichtigung sind allerdings im Bundesrecht für die Kantone verbindlich geregelt und können deshalb von den Kantonen nicht grosszügiger ausgestaltet werden (vgl. Art. 51 und 52 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG; SR 642.14, und Art. 147–150 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11). Entsprechend wäre es bundesrechtswidrig, wenn der Kanton Zürich im Steuergesetz die Voraussetzungen der Revision anders regeln und die Revision beispielsweise zulassen würde, obwohl der Antragsteller Gründe geltend macht, die er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte vorbringen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi